

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach vom 12.12.1995**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. 23/1993 S. 501), geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. 10/1995 S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) erläßt die Stadt Eisenach folgende Satzung:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere findet hinsichtlich der Flächennutzung des Marktplatzes für die Aufstellung von Informationsständen, Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und sonstiger gewerblicher Nutzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:  
a) der Antragsteller oder  
b) der Erlaubnisinhaber oder  
c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen.

Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Fall des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Sondernutzungen von Flächen aller Art für gemeinnützige Zwecke sind von der Gebührenerhebung befreit. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

(4) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.

## **§ 6**

### **Billigkeitsentscheidung**

Für Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die Bestimmungen der Abgabenordnung (5. und 6. Teil) entsprechend.

## **§ 7**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Beschluß-Nr. 471/93 vom 16.12.1993 i. V. m. Beschluß-Nr. 490/94 vom 27.01.1994) rückwirkend zum 28.04.1994 außer Kraft.

Eisenach, den 12.12.1995  
Stadt Eisenach

Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eisenach

<b>„Lfd . Nr</b>	<b>Benutzungsart</b>	<b>Gebührenmaßstab/ Gebührensatz</b>
1.	<i>Baustelleneinrichtung</i>	
1.1	<i>Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen, Baugeräte und –maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun</i>	<i>0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.2	<i>Gerüste</i>	<i>0,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 5,50 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.2.1	<i>Tunnelgerüste</i>	<i>75 % der Tagesgebühr, zusätzlich Grundgebühr nach Nr. 1.2</i>
1.3	<i>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</i>	<i>0,03 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.3.1	<i>- bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken</i>	<i>doppelte Tagesgebühr der Nr. 1.3</i>
1.4	<i>Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche</i>	<i>1,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
1.5	<i>Aufstellung von Containern und Schuttbehältern mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun</i>	<i>0,60 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum</i>
2.	<i>Bauliche Anlagen Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann;</i>	<i>Die Gebühr zu den Nrn. 2.1 – 2.4 beträgt jährlich 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks. Bezugsgröße ist die Nutzfläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.</i>
2.1	<i>Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;</i>	<i>siehe Nr. 2.</i>

- 2.2 Bauteile und Vorbauten, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.3., 4. bis 4.2. und 6. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; siehe Nr. 2.
- Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung:  
mindestens 30,00 €/Jahr*
- 2.3 Kellerlichtschächte, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; siehe Nr. 2.
- 2.4 Arkaden und Unterbauungen siehe Nr. 2.
3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte 1,50 €  
je angefangene 100 m / Monat
4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen
- 4.1 fest installiert, z.B. Schaufenster, Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) 15,00 €  
je angefangenen qm Nutzfläche /  
Jahr
- 4.1.1 bei beweglichen Markisen 50 % der Gebühr nach Nr. 4.1
- 4.2 nicht fest installiert, z.B.  
Fahnenmasten 0,60 € je Fahnenmast / Tag  
Transparente 2,00 € je Transparent / Tag  
Plakatträger 0,50 € je Plakatträger /  
angefangene Woche
- 4.3 Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sofern diese nicht erlaubnisfrei sind 3,00 € je Spruchband / Tag  
3,00 € je angefangene 100 Meter  
Lichterkette oder Girlande / Tag
5. Informationsstände 5,50 € je Stand / Tag
- 5.1 - mit gewerblicher Nutzung 13,00 € je Stand / Tag
6. Warenautomaten (soweit nicht erlaubnisfrei) 2,00 € je Warenautomat / Monat
7. Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen
- 7.1 Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw. 1,60 € je qm Nutzfläche / Tag
- 7.2 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) 2,00 € je qm Nutzfläche / Monat  
höchstens jedoch  
10,00 € je qm Nutzfläche / Jahr

- 7.3 *Warenauslagen, Warenstände usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden* 1,60 € je qm Nutzfläche / Woche
- 7.4 *sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pos. 7. bis 7.3. zugeordnet sind;* 1,10 € je qm Nutzfläche / Tag
8. *übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO*
- 8.1 *Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke;* 26,00 € / Tag
- 8.2 *Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten;* 20,00 € je Fahrzeug / Tag
- 8.3 *Aufstellung von Mobilkränen innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes* 25,00 € je Kran / Tag“

.....  
 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.10.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 29.04.1994

**geändert** durch Art. 3 (1. Änderungssatzung) der Euromstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Neufassung des § 3 Abs. 5 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**geändert** durch 2. Änderungssatzung (Änd. §§ 1 u. 5; Neufassung Gebührenverzeichnis) vom 15.07.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 165 v. 17.07.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 165 v. 17.07.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 18.07.2010

**Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**